

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1965	Nummer 153
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	23. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1704
21260	16. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen	1704
21703	20. 11. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aussiedlung von Deutschen aus den von Polen verwalteten deutschen Gebieten und aus Polen; hier: I. Überweisung der Fahrkosten in D-Mark an hilfsbedürftige Aussiedler aus diesen Gebieten II. Gebühren für die Erteilung eines Sichtvermerks durch die Polnische Militärmission in Berlin	1704
2230	13. 8. 1965	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Schulverwaltungsgesetz; hier: Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	1705
233	23. 11. 1965	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung des Ganzjahresbaues; hier: Bauen im Winter	1706
7130	18. 11. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Verbesserungsprogramm für Kupelofenanlagen	1709

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1709
Innenminister	
16. 11. 1965 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1709

I.

20040

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1965 —
I C 2 . 15 — 20.31

Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20040) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens
 20 000 Einwohnern nach der vom Statistischen Lan-
 desamt auf den 30. Juni 1965 fortgeschriebenen
 Wohnbevölkerung
2. Es werden eingefügt:
 - a) unter der Überschrift Regierungsbezirk Arnsberg
 nach den Worten
 Werdohl, Stadt
 die Worte
 Halver, Amt
 und
 nach den Worten
 Blankenstein, Amt
 die Worte
 Hattingen-Land, Amt
 - b) unter der Überschrift Regierungsbezirk Düsseldorf
 nach den Worten
 Langenfeld (Rhld.), Stadt
 die Worte
 Monheim, Stadt

— MBL NW. 1965 S. 1704.

21260

Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1965 —
VI A 4 — 27.20.04

Der RdErl. v. 4. 7. 1962 (SMBL. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.2 ist in Zeile 2 an Stelle des Wortes „Bundes-
 seuchengesetzes“ zu setzen „Bundes-Seuchengesetzes“.
 In Zeile 3 ist „— BSG —“ zu streichen und einzu-
 setzen: „zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. Juli
 1964 (BGBl. I S. 560) — BSeuchG —“. In Zeile 6 ist
 „BSG“ zu ersetzen durch „BSeuchG“.
2. Der Wortlaut von Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
 Die nach §§ 17 und 18 BSeuchG vorgeschriebenen Un-
 tersuchungen der in bestimmten Lebensmittelbetrieben
 tätigen Personen fallen nicht unter diese Regelung.
 Wegen der Aufbringung der Kosten verweise ich auf
 3.39 meines RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBL. NW. 21260).
3. In Nr. 3.1 Zeile 2 ist „1962“ durch „1965“ zu ersetzen.
4. In Nr. 5.1 sind zu ersetzen in Zeile 4 die Worte „der
 Med. Akademie Düsseldorf“ durch „die Institute für
 Medizinische Mikrobiologie der Universität Düsseldorf
 und des Klinikums in Essen“, in Zeile 6 die Jahreszahl
 „1962“ durch die Zahl „1965“ und in Zeile 7 der Be-
 trag „57,—“ durch „105,—“.
5. In Nr. 5.2 Zeile 5 ist „1,52“ durch „3,12“ und in Zeile 6
 ist „0,76“ durch „1,56“ zu ersetzen.
6. Unter 6.1 sind die inzwischen geänderten Bezeichnun-
 gen der Virusinstitute in Düsseldorf und Essen ent-
 sprechend einzusetzen:
 Institut für Medizinische Mikrobiologie der Universi-
 tät Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70

Institut für Medizinische Mikrobiologie des Klinikums
 Essen, Hufelandstraße 55

7. In Anlage 1 erhält Nr. 3 folgende Neufassung:
 - a) Keimzahl:
 4 Agar-Gußplatten mit fallenden Eisverdünnungen;
 - b) Coli-Aerogenes-Test:
 4 Galle-Laktose-Gentianaviolett-Röhrchen mit fal-
 lenden Eisverdünnungen;
 - c) Nachweis von E. coli:
 im Kessler-Swenarten-Nährsubstrat; bei Gasbil-
 dung Aussaat auf Endo-Agar und biochemische
 Überprüfung verdächtiger Kolonien (Indolbildung,
 Wachstum auf Ammon-Citrat-Agar und H₂S-Bil-
 dung)
 - d) Nachweis pathogener Keime:
 1 Blut-Agar-Platte; außerdem einer der unter Nr. 1
 angegebenen Methoden zum Nachweis pathogener
 Darmkeime.
8. In Anlage 2 (Muster des Antrags auf Formvordruck)
 werden folgende Zahlenwerte geändert:
 In dem Satz „für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen
 mit Anreicherung ...“ ist „0,76“ durch „1,56“ zu er-
 setzen.
 In dem Satz „Ab die für den Antragszeitraum ...“ ist
 „57“ durch „105,—“ zu ersetzen.
9. Der Verteiler ändert sich wie folgt:
 An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte,
 Hygienisch-bakteriologischen Landesunter-
 suchungsämter Düsseldorf und Münster,
 Hygiene-Institute bzw. Institute für Medizinische
 Mikrobiologie der wissenschaftlichen Hochschu-
 len Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster.

— MBL NW. 1965 S. 1704.

21703

**Aussiedlung von Deutschen aus den von Polen
verwalteten deutschen Gebieten und aus Polen;**

**hier: I. Überweisung der Fahrkosten in D-Mark
an hilfsbedürftige Aussiedler aus diesen
Gebieten**

**II. Gebühren für die Erteilung eines Sichtver-
merks durch die Polnische Militärmission
in Berlin**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 11. 1965 —
IV A 1 — 5127.0

I.

Die polnischen Behörden machen seit Jahren in vielen Fällen die Genehmigung zur Ausreise von Deutschen aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten und aus Polen von der vorherigen Überweisung der Fahrkosten in Deutscher Mark abhängig. Das Deutsche Rote Kreuz, Fachreferat Familienzusammenführung und Repatriierung (früher: Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege „Familienzusammenführung und Kinderdienst“) in Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51, übernimmt auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Vorfinanzierung dieser Fahrkosten. Darüber hinaus hat sich das Deutsche Rote Kreuz bereiterklärt, auch die sonstigen Kosten des Transports vom Herkunftsort des Aussiedlers bis zum Grenzübergangsort Polen SBZ zur Verfügung zu stellen, wenn glaubhaft ist, daß der Aussiedler oder seine im Bundesgebiet lebenden Verwandten oder Bekannten nicht in der Lage sind, die Fahrkosten zu bezahlen.

Die vollständige oder teilweise Vorfinanzierung der Reisekosten aus Anlaß der Aussiedlung erfordert zur Vermeidung einer nochmaligen Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Gesamtaufwendungen für die Aussiedlung aus Bundesmitteln (Kap. 26 02 Titel 311 — Unterabschnitt a) folgende Vorkehrungen:

Die Registrierscheine der Aussiedler werden von der Arbeitsgruppe des DRK-Suchdienstes im Grenzdurchgangslager Friedland Leine mit einem Vermerk (Stempelauddruck) versehen, der Angaben darüber enthält, ob Fahrkosten des Aussiedlers durch Vorfinanzierung bereits abgegolten sind.

Bei der Ermittlung der Gesamtaussiedlungskosten ist durch Beiziehung dieser Registrierscheine zu prüfen, ob Reisekosten vom Deutschen Roten Kreuz in Hamburg bereits vorgelegt worden sind.

Kann der Registrierschein nicht vorgelegt werden oder fehlt der entsprechende Vermerk der Arbeitsgruppe des DRK-Suchdienstes in den Grenzdurchgangs- oder Auffangslagern, ist eine Rückfrage beim Deutschen Roten Kreuz, Fachreferat Familienzusammenführung und Repatriierung, in Hamburg-Osdorf erforderlich, ob und ggf. in welcher Höhe es mit den Fahrkosten in Vorlage getreten ist.

Die von dieser Stelle vorfinanzierten Reisekosten für Aussiedler werden unmittelbar zwischen dem Bund und dem Deutschen Roten Kreuz verrechnet. Diese Kosten sind daher bei der Bearbeitung von Erstattungsanträgen durch die hierfür zuständigen Stellen **nicht** zu berücksichtigen.

Anträge auf Vorauszahlung von Fahrkosten bitte ich dem DRK, Fachreferat für Familienzusammenführung und Repatriierung in Hamburg, mit einer kurzen Stellungnahme zuzuleiten und auch notwendige Anfragen an diese Stelle zu richten.

II.

Nach dem seit Anfang 1959 von den polnischen Behörden gehandhabten Ausreiseverfahren sind die Aussiedlungsbewerber verpflichtet, ihrem Antrag auf Erteilung der Ausreisegenehmigung neben dem Nachweis über die Finanzierung der Reisekosten in Deutscher Mark auch eine Einladung aus der Bundesrepublik beizufügen. Diese persönlich gehaltene Einladung soll von Verwandten oder Bekannten ausgestellt sein und die Zusicherung enthalten, daß die Unterbringung und der Lebensunterhalt des Aussiedlers gewährleistet sind. Sie muß ferner von dem Einladenden unterschrieben, von einer deutschen Behörde beglaubigt und von der Polnischen Militärmission mit einem Sichtvermerk versehen sein. Für die Erteilung des Sichtvermerks erhebt die Polnische Militärmission eine Gebühr, die z. Zt. bei Anträgen aus der Bundesrepublik 21,80 DM, aus dem Lande Berlin (West) 21,05 DM beträgt (vgl. Abschn. II Nr. 6.2 zu 13 (o) meines RdErl. v. 15. 9. 1965 — MBl. NW. S. 1316 SMBl. NW. 21703 —).

Auch diese Gebühren werden entsprechend der unter I behandelten Regelung vom Deutschen Roten Kreuz, Fachreferat Familienzusammenführung und Repatriierung in Hamburg, vorfinanziert und die Kosten unmittelbar mit dem Bund abgerechnet.

Im Hinblick auf die in letzter Zeit erheblich angewachsene Zahl von Anträgen dieser Art entfällt zur Verwaltungsvereinfachung **ab 1. 10. 1965** die Kennzeichnung der Registrierscheine der Aussiedler durch einen Vermerk **über die Vorfinanzierung der Sichtvermerksgebühr**. Die mit der Erstattung von Rückführungskosten befaßten Stellen haben künftig Sichtvermerksgebühren **grundsätzlich** nur noch gegen Vorlage der Nachnahmebriefumschläge der Polnischen Militärmission zu erstatten. Da der Suchdienst des DRK Hamburg diese Nachnahmebriefumschläge als Beleg für seine Zahlungen (Vorfinanzierung) einbehält, ist eine Doppelerstattung dieser Kosten ausgeschlossen.

Das Verfahren für die Vorauszahlung von Reisekosten und die entsprechende Kennzeichnung der Registrierscheine (vgl. Abschn. I) bleiben von dieser Neuordnung unberührt.

Meine RdErl. v. 10. 3. 1960 (MBl. NW. S. 703 SMBl. NW. 21703) und 16. 7. 1960 (MBl. NW. S. 991 SMBl. NW. 21703) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,

das Sozialwerk Stukenbrock und

Durchgangswohnheim: Massen, Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern in NW.

— MBl. NW. 1965 S. 1704.

2230

Schulverwaltungsgesetz;

hier: Errichtung von Schulen nach § 8 Abs. 2 Satz 2

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II B 2.30 — 11 8 Nr. 1011 65 — u. d. Innenministers — III B 2 — 7 2 Nr. 6580 65 — v. 13. 8. 1965

1. Soweit kreisangehörige Gemeinden und Ämter beabsichtigen, Berufsschulen sowie allgemeinbildende und berufsbildende Schulen zu errichten, die über das Bildungsziel der Pflichtschule hinausgehen, ist die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SchVG im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde zu erteilen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß die mit der Errichtung und Unterhaltung der Schule verbundenen Belastungen nicht die Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers übersteigen.
2. Die Genehmigungsanträge sind daher ab sofort mit folgenden Angaben und Unterlagen zu versehen:
 - 2.1 Der Schulträger hat das Bedürfnis für die Errichtung der Schule näher zu begründen. Dabei ist insbesondere
 - a) die Zahl der Schüler, die die Schule voraussichtlich besuchen werden, anzugeben, wobei das für die Schule in Betracht kommende Einzugsgebiet und seine zukünftige Entwicklung zu berücksichtigen ist;
 - b) darzulegen, warum die Schule an dem für sie vorgesehenen Ort eingerichtet werden soll und nicht an einem anderen Ort;
 - c) über die allgemeinen Verkehrsverhältnisse und die speziellen für Schüler bestehenden oder vorgesehenen Fahrverbindungen zu berichten;
 - d) darzulegen, wie die Schulverhältnisse im Einzugsgebiet hinsichtlich der anderen Schulformen sind.
 - 2.2 Der Schulträger hat den Gesamtbetrag der Aufwendungen für die Errichtung oder Herrichtung eines Schulgebäudes und ihre Finanzierung anzugeben. Kommt die Errichtung eines neuen oder die Herrichtung eines bestehenden Schulgebäudes nicht in Betracht, entfallen diese Angaben.
 - 2.3 Es ist der Zuschußbedarf für die zu errichtende Schule zu berechnen, der entstehen wird, sobald sie in dem vorgesehenen Umfang ausgebaut ist. Dabei ist anzugeben, wie dieser Zuschußbedarf haushaltsmäßig gedeckt werden soll. Eine gleiche Berechnung ist für die Übergangszeit aufzustellen.
 - 2.4 Eine Ausfertigung des neuesten Haushalts- und Rechnungsquerschnitts des Schulträgers ist beizufügen. Soll ein neu zu errichtender Schulverband Träger der Schule werden, sind die Haushalts- und Rechnungsquerschnitte der Mitgliedskörperschaften vorzulegen.
 - 2.5 Es sind die Beträge anzugeben, die der Schulträger in den letzten drei Jahren für den aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringenden Schuldendienst (sog. unrentierlicher Schuldendienst) zu entrichten hatte. Im Falle von Ziff. 2.4 Satz 2 sind die Angaben für die Mitgliedskörperschaften zu machen.

3. Die Angaben zu 2.1 bis 2.4 sind nicht nur für die Aufsichtsbehörden von Interesse. Ihre Kenntnis ist auch für die Gemeinde selbst von Bedeutung. Es wird daher auch den kreisfreien Städten und Landkreisen dringend empfohlen, diese Feststellungen und Berechnungen zur Unterrichtung ihrer Vertretungskörperschaften vor Errichtung weiterführender Schulen aktenkundig zu machen.
4. Die kreisangehörigen Gemeinden legen die Angaben und Unterlagen zu 2. in dreifacher Ausfertigung dem Oberkreisdirektor vor, der sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüft, mit einem Bestätigungsvermerk versieht und zweifach der oberen Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Der Oberkreisdirektor nimmt in seinem Bericht an die obere Schulaufsichtsbehörde dazu Stellung, ob der Schulträger die mit der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb der Schule zusammenhängenden Kosten tragen kann und ob sonstige Bedenken gegen die Errichtung der Schule bestehen.
5. Ist die Aufbringung dieser Kosten nicht gesichert, so prüft der Oberkreisdirektor vor Weitergabe des Antrags, ob die Schule von einem leistungsfähigeren Träger errichtet werden kann (Amt oder Landkreis) oder ob die Bildung eines leistungsfähigen Schulverbandes möglich erscheint.
6. Die obere Schulaufsichtsbehörde hat den Antrag in schulfachlicher und verwaltungsfachlicher Hinsicht zu überprüfen, mit einer Stellungnahme zu versehen und in einer Ausfertigung der obersten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die für den Schulträger zuständige obere Kommunalaufsichtsbehörde muß, falls dies bisher noch nicht geschehen ist, vorher beteiligt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien,
Oberbergämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

— MBl. NW. 1965 S. 1705.

233

Förderung des Ganzjahresbaues; hier: Bauen im Winter

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II 1 — 3.544 — 1028/65 —, d. Finanzministers — 06106 — 19 — II B 4 — u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II A 4 — 2075 9.1. — 1253/65 — v. 23. 11. 1965

Die Entwicklung des Baumarktes ist — zumindest auf Teilgebieten — von einer gewissen Entspannung gekennzeichnet. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, daß dem Ganzjahresbau nicht mehr die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie bisher beizumessen ist. Die Konti-

nuität in der Beschäftigungslage und in der Geräteausnutzung sind soziale und volkswirtschaftliche Forderungen von Dauer. Diese müssen auf dem Gebiet des Winterbaues in jeder möglichen Weise auch weiterhin verwirklicht werden.

Die Landesregierung hat die Förderung des Ganzjahresbaues (einschließlich des Winterbaues) stets als ihre besondere Verpflichtung betrachtet. Sie befindet sich im Einklang mit der Auffassung der Bundesregierung, die erst neuerdings wieder in dem Winterbauappell des Bundesministers für Wirtschaft v. 23. 9. 1965 — IV A 6 — 02 81 00/13 — (Bulletin der Bundesregierung S. 1312) zum Ausdruck kommt.

In Ausführung der Landespolitik ist vor Jahresfrist der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1859; SMBl. NW. 233) ergangen. Auf seine Beachtung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Um die Winterbauerfahrungen des kommenden Winters erfassen und auswerten zu können, werden die Regierungspräsidenten, die Oberfinanzdirektionen und die Landwirtschaftskammern gebeten, hierüber Angaben gemäß dem nachstehenden Muster zum 15. 4. 1966 zu machen. Zu melden sind alle Bauvorhaben mit einer Bau-summe von mehr als 1 Mio. DM (im Bereich des landwirtschaftlichen Bauwesens auch solche unter 1 Mio. DM, sofern die Bauvorhaben Teil einer größeren geschlossenen Gruppensiedlung bzw. Aussiedlung sind), die im Winter 1965/66 durchgeführt werden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Winterbauerfahrungen machen, wird empfohlen, diese in gleicher Weise auszuwerten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten und die nachgeordneten Ortsbau dienststellen der Staatshochbauverwaltung,
Oberfinanzdirektionen — Landesvermögens- und Bauabteilung — und die nachgeordneten Ortsbau dienststellen,
Landwirtschaftskammern — Bauabteilung —,
Gemeinden und Gemeindeverbände;

nachrichtlich:

an die Obersten Landesbehörden,

an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen.

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler d. d. Hd. d. Rektors der Universität Bonn,

Rektor der Universität Düsseldorf,

Kanzler der Universität Dortmund,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster.

, den 19 .

Kontinuierliches Bauen im Winter 1965/66

(1. 11. 1965 — 31. 3. 1966)

01 OFD / RP / Lwk
 Ortsbaudienststelle
 Vergabe-Kenn-Nr. ¹⁾

02 Bedarfsträger (Land-Bund Dritte)

03 Baumaßnahme

04 Vorgesehene Ausführungs(Bau-)zeit von bis

05 Die Winterbauperiode 1965/66 (vom 1. November 1965 bis 31. März 1966) umfaßte Arbeitstage

06 Arbeiten als Winterbaumaßnahmen für den Winter 1965/66

	<u>vorgesehener Betrag ²⁾</u>	<u>verausgabter Betrag ²⁾</u>
a) Erd- und Grundbau		
b) Rohbau		
c) Ausbau		
d) Haustechnische Anlagen		
insgesamt	<u>.....</u>	<u>.....</u>

07 Wurden vorgefertigte Bauteile verwendet Ja / Nein ²⁾

a) Wie hoch war der Wert der im Winter 1965/66 eingebauten vorgefertigten Bauteile (einschl. Einbau und Montagekosten)? DM ³⁾

b) Wie hoch war dieser Anteil in bezug auf die im Winter 1965/66 durchgeführten Rohbauarbeiten? etwa v. H.

08 War die Baustelle für den Winterbau vorbereitet?

a) für Schlechtwetterbau ⁴⁾ Ja / Nein ²⁾

b) für Frostbau ⁴⁾ Ja / Nein ²⁾

09 Die Baustelle wurde stillgelegt an insgesamt Arbeitstagen
 davon

a) wegen der Witterungsverhältnisse Arbeitstage

b) in der Lohnausgleichsperiode Weihnachten/Neujahr 1965 Arbeitstage

c) wegen Baustoffnachtschubwierigkeiten Arbeitstage

d) aus sonstigen Gründen Arbeitstage

10 Tiefste Außentemperatur, bis zu der Bauarbeiten ausgeführt worden sind Grad C

11. Welche besonderen Kosten sind nach den geltenden Vorschriften ⁵⁾ für die Ausführung der Bauleistungen in Frostbau ⁵⁾

a) vorgesehen gewesen? DM

b) tatsächlich angefallen? DM ³⁾

- 12 Wert der während des Winters 1965/66 insgesamt erbrachten Bauleistungen DM ³⁾
- 13 Wert der während der **Frostzeit** erbrachten Bauleistungen DM ³⁾
- 14 Die Haltung zum Winterbau
- a) der Unternehmer war zustimmend ablehnend ohne Meinung ²⁾
- b) der Bauarbeiter war zustimmend ablehnend ohne Meinung ²⁾
- 15 Welche Anregungen können zum Winterbau gegeben werden?
-
-
-

¹⁾ gilt nicht für Lwk

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ geschätzter Wert, auf 1 000 DM gerundet

⁴⁾ Wegen der Begriffe „Schlechtwetterbau“ und „Frostbau“ vgl. die „Hinweise für die Vergabe von Winterarbeiten im Hochbau“ — Fassung 1959 — Nr. 1.11 und 1.12 (BBBl. 1959 S. 475)

⁵⁾ Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Finanzministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1859 SMBl. NW. 233) RBBau Abschn. F 2.3 c Absatz (6)

7130

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Verbesserungsprogramm für Kupolofenanlagen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 11. 1965 —
III B 4 — 8851.7 (III Nr. 58 65)

In Nr. 1 d. RdErl. v. 21. 9. 1964 (MBl. NW. S. 1447 SMBl. NW. 7130) ist die Aufstellung eines Verbesserungsprogramms für Kupolofenanlagen angeordnet worden. Es kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß ohne Entstaubungsanlagen betriebene Kupolofenanlagen die Nachbarschaft erheblich belästigen. Auf solche Anlagen hat sich daher das Verbesserungsprogramm zu erstrecken. In den Fällen, in denen zwar Entstaubungsanlagen vorhanden, diese aber offensichtlich unzulänglich sind, ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Als Entstaubungsanlagen gelten nicht Funkenkammern und ähnliche Einrichtungen.

Zur Durchführung des Verbesserungsprogramms wird im übrigen folgendes bestimmt:

1. Nr. 2.331 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) ist auf Kupolofenanlagen nicht anzuwenden, da hiernach gleiche Anlagen infolge betriebsbedingter unterschiedlicher Verdünnungsgrade der Abgase unterschiedlich beurteilt werden. Die Festlegung der Staubauswurfbegrenzung bei Kupolofenanlagen ist in Übereinstimmung mit der Spezialvorschrift der Nr. 3.07 der TA Luft auf die erschmolzene Eisenmenge zu beziehen (kg Staub t Eisen).
2. Der derzeitige Stand der Technik zur Staubauswurfbegrenzung von Kupolofenanlagen weist gegenüber den Mindestanforderungen in Nr. 3.07 der TA Luft erhebliche Fortschritte auf (vgl. u. a. Gießerei 1965, H. 2 und 7). Es konnte auch bei Anlagen geringer Schmelzleistung und Betriebsstundenzahl bei vertretbarem technischem Aufwand eine Staubauswurfbegrenzung von 1,5 kg Staub t Eisen eingehalten werden. Daher ist bei der Errichtung neuer Kupolofenanlagen sowie bei der Veränderung oder Verbesserung bestehender Anlagen zu fordern, daß die Staubemissionen die sich aus dem Schaubild nach Nr. 3.07 der TA Luft ergebenden Werte, auf jeden Fall aber einen Wert von 1,5 kg Staub t Eisen im Dauerbetrieb nicht überschreiten. Unberührt bleiben die Vorschriften der Nrn. 2.212 und 2.222 der TA Luft.
3. Wenn bei der Verbesserung bestehender Kupolofenanlagen in besonders ungünstigen Fällen, z. B. bei extrem hohem Feinstaubanteil im Rohgas oder bei beengten Platzverhältnissen für den nachträglichen Einbau der Entstaubungsanlage, die Einhaltung des unter Nr. 2 genannten Mindestwertes nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand gewährleistet werden kann, ist zu fordern, daß der optimal erreichbare Wert, auf jeden Fall aber ein Wert von 2 kg Staub t Eisen im Dauerbetrieb nicht überschritten wird.

Über den Stand des Verbesserungsprogramms haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mir auf dem Dienstwege zum 30. 6. 1966 zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1965 S. 1709.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist verstorben:

Verwaltungsgerichtsdirektor J. Schulte vom Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 1709.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1965 —
I C 1 12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 195 „Die Verdienstverhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Erwerbsgartenbau in Nordrhein-Westfalen 1962“.
Bezugspreis 3.— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 196 „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1964“.
Bezugspreis 3,10 DM zuzüglich Versandkosten.

b) In der Sonderreihe „Volkszählung 1961“:

Heft 12 „Verkehrsmittel und Zeitaufwand der Pendelwanderer in Nordrhein-Westfalen“.
Bezugspreis 16.— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 20 „Sammelband Gemeindekarten“ — 15 farbige Gemeindekarten, DIN A 2, Maßstab 1 : 600 000, plastische Darstellung der Volkszählungsergebnisse.
Bezugspreis 25.— DM zuzüglich Versandkosten.

c) In der Sonderreihe „Landwirtschaftszählung 1960“:

Heft 3 „Personalverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Nordrhein-Westfalen“.
Bezugspreis 13.— DM zuzüglich Versandkosten.

Heft 7 „Die Forsten in Nordrhein-Westfalen“.
Bezugspreis 9,15 DM zuzüglich Versandkosten.

d) Sonderveröffentlichungen:

„Statistisches Taschenbuch 1965“, 6. Jahrgang, 228 Seiten, Format B 6, flexibler Kunststoffeinband. Bezugspreis 7,80 DM, zuzüglich Versandkosten.

„Kreisstandardzahlen 1965“.

Bezugspreis 2.— DM zuzüglich Versandkosten.

Die angeführten Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1965 S. 1709.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Zugefassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobleinen
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Aktentaschen, Kollégmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klängen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahreratzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

**Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-
schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für
den Garten und für den Bastler.**

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2–3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschuß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.